

Niederschrift

RAT/009/2026

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 14.07.2026

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Multifunktionssaal im 1. OG des Rathauszentrums II.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Lutz Albers	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Dr. Meike Appelrath	CDU	Ratsmitglied
Herr Dario Aufderlandwehr	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Mark Brandt	AfD	Ratsmitglied
Frau Sarah Brandt	AfD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP/UWG	Ratsmitglied
Herr Herbert Bühner	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Thomas Büskens	CDU	Ratsmitglied
Frau Clara Calitri	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Frau Laura Grasler	AfD	Ratsmitglied

Herr Frank Grundke	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Benjamin Hagemann	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Sebastian Häusler	AfD	Ratsmitglied
Frau Janine Heile	FDP/UWG	Ratsmitglied
Herr Mattis Hohdorf	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	ab 17:20 Uhr (TOP 6)
Frau Laura-Jane Klein	CDU (Volt)	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Frau Lucy Korbanek	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Kimberly Krull	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Tatjana Lücke	SPD	Ratsmitglied
Frau Sandra Matzelle	CDU	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	FDP/UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Georg Schmehl	AfD	Ratsmitglied
Herr Heiko Schomaker	FDP/UWG	Ratsmitglied
Frau Carina Tiekötter	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Wisselmann	DIE LINKE (BfR)	Ratsmitglied

Gäste:

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadtwerke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter

Herr Mark Dieckmann	Beigeordneter
Frau Dr. Katharina Niestegge	Leiterin Fachbereich 3
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Bereich für BSPÖ/Betriebsleiter Stadt- kultur Rheine
Frau Gabriele Beckmann	Gleichstellungsbeauftragte
Frau Heike van der Giet	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Florian Elixmann	AfD	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr David Steinemann	AfD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Herr Hachmann erklärt, die CDU-Fraktion bitte um Absetzung des Tagesordnungspunktes Nr. 16 „Vergabe und Entgeltordnungen für die Räume Salzsiedehaus, Scheune und Morriensaal der Stadtkultur Rheine“, da noch Beratungsbedarf bestehe.

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass die Verwaltung zudem den Tagesordnungspunkt Nr. 13 „Bauungsplan Merschensheideweg“ absetze. Zur Begründung führt er aus, dass wesentliche Unterlagen für den Satzungsbeschluss noch fehlten.

Da hierzu keine Einwendungen erfolgen, stellt er Einvernehmen fest, und erklärt, dass die Sitzung mit der entsprechend geänderten Tagesordnung aufgenommen werde.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 7 über die öffentliche Sitzung am 23.06.2026

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Niederschrift Nr. 8 über die öffentliche Sitzung am 23.06.2026

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

3. Informationen der Verwaltung

Versorgungsfond der Kommunalen Versorgungskasse NRW

Herr Krümpel berichtet, die Stadt Rheine habe in den Jahren 2014 bis 2019 rund 18,6 Mio. Euro im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse NRW angelegt. Im Jahr 2024 habe der Rat aufgrund der Liquiditätslage gemeinsam entschieden, diese Anlage schrittweise zu veräußern. Nun werde die letzte Tranche verkauft. Im Jahr 2024 seien Fondsanteile im Wert von 6,7 Mio. Euro, im Jahr 2025 im Wert von 6,9 Mio. Euro und aktuell weitere 5,0 Mio. Euro veräußert worden, sodass insgesamt rund 18,6 Mio. Euro verkauft worden seien. Die Stadt habe dabei Kursgewinne von rund 3,0 Mio. Euro erzielen können. Dies bestätige zwar die damalige Anlageentscheidung, gleichwohl sei die Stadt aufgrund ihrer Liquiditätslage gezwungen, im Grunde „Tafelsilber“ zu verkaufen. Dies helfe kurzfristig der Kassenlage, zugleich sei das Vermögen danach jedoch nicht mehr vorhanden.

Gemeindefinanzierungsgesetz

Herr Krümpel teilt ergänzend mit, dass das Landeskabinett am selben Tag getagt habe und beabsichtige, die Verbundmasse um 0,5 Prozentpunkte anzuheben. Er erläutere, sie habe früher bei 28 % gelegen und liege seit Jahrzehnten bei 23 %. Die Anhebung solle nun in das Gemeindefinanzierungsgesetz einfließen. Welche Auswirkungen dies für Rheine habe, könne derzeit noch nicht gesagt werden, weil zunächst die Arbeitskreisrechnung abgewartet werden müsse. Es könne auch sein, dass das Land dabei bereits mit sinkenden Steuereinnahmen rechne. Für Rheine lasse sich daher aktuell noch kein konkretes Ergebnis benennen. Gleichwohl handele es sich um einen guten und erfreulichen Schritt, den es seit Jahrzehnten nicht gegeben habe.

Herr Dr. Lüttmann stellt fest, dass die Anhebung um 0,5 % zwar in die richtige Richtung gehe, jedoch noch 5 Prozentpunkte fehlten, um wieder auf 28 % zu kommen.

4. Einwohnerfragestunde

Immermannstraße:

Herr Bürger 1 meldet sich zum Themenkomplex „Immermannstraße Verkehr“ und trägt er vor, seinerzeit sei beschlossen worden, dass nur die Linie C 6 über die Immermannstraße fahre, und fragt erneut, warum die Stadt Rheine sich nicht an bestehende Ratsbeschlüsse halte.

Herr Dr. Lüttmann wiederholt seinen Hinweis aus der letzten Sitzung und erklärt, die Verwaltung werde prüfen, ob es zu diesen Fragestellungen neue Erkenntnisse gebe; sodann werde schriftlich geantwortet.

5. Änderungen in der Besetzung von Gremien

Seit der letzten Ratssitzung sind keine Änderungen eingetreten.

5.1. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Elte
Vorlage: 489/26

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Rates Martina Hillebrand als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Elte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2. Änderung in der Besetzung von Gremien - Kreissparkasse - Zweckverband und Verwaltungsrat
Vorlage: 499/26

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine bestellt in die **Verbandsversammlung** der Kreissparkasse Steinfurt folgende Personen:

Verbandsversammlungsmitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
1. Lüttmann, Dr. Peter	Krümpel, Mathias
2. Andree Hachmann	Martin Beckmann
3. Dieter Fühner	Dario Aufderlandwehr
4. Birgitt Overesch	Sandra Matzelle
5. Alexandr Burmeister	Fabian Lenz
6. Christian Beckman	Thomas Büskens
7. Gabriele Leskow	Tatjana Lücke
8. Volker Brauer	Dominik Bems
9. Laura Sophie Grasler	Georg Schmehl
10. Christian Jansen	Benjamin Hagemann
11. Herbert Bühner	Lucy Korbanek
12. Detlef Brunsch	Rainer Ortel

2. Der Rat der Stadt Rheine schlägt der **Verbandsversammlung** der Kreissparkasse Steinfurt vor, folgende Personen in den **Verwaltungsrat** der Kreissparkasse Steinfurt zu bestellen:

Verwaltungsratsmitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
1. Andree Hachmann	Tobias Rennemeier
2. Dieter Fühner	Birgitt Overesch
3. Gabriele Leskow	Elke Rochus Bolte
4. Laura Sophie Grasler	Georg Schmehl

5. Christian Jansen

Benjamin Hagemann

3. Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass Herr Dr. Lüttmann als beratendes Mitglied dem **Verwaltungsrat** der Kreissparkasse angehört.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017**
Vorlage: 411/26

Herr Krümpel führt aus, die Angelegenheit sei bereits vorberaten, aber noch nicht entschieden worden. Die Vorlage habe im HDF vorgelegen und sei bereits 2024 behandelt worden; über die Gebührenerhöhung sei nicht entschieden worden. Die Kalkulation sei nach dem Kommunalabgabengesetz vorgenommen worden, die Verwaltung schlage diese daher zur Beschlussfassung vor.

Herr Hachmann bringt einen Änderungsantrag ein. Für die Kirmes in Elte sollten die Gebühren erst ab dem 01.01.2028 gelten; bis zum 31.12.2027 sollten lediglich 50 % der in der Tabelle angegebenen Gebühren erhoben werden. Zur Begründung führt er aus, dass in Elte wegen des fehlenden Dorfplatzes, der derzeit Baustelle sei, keine vernünftige Kirmes stattfinden könne. Daher halte man es nicht für richtig, dort aktuell die Platzgebühren zu erhöhen. Die Reduzierung auf 50 % entspreche ungefähr dem Status quo, sodass es für Elte faktisch keine Erhöhung gebe.

Herr Bems erklärt zur Begründung eines weiteren Änderungsantrages, die Vorlage sei wegen einer Unterdeckung und kostendeckender Gebühren in sich logisch. Gleichwohl berücksichtige die Anhebung nicht, dass die Kirmessen in Rheine für viele Menschen ein wichtiger Termin seien. Eine Erhöhung um 65 % sowie in Elte und Mesum von deutlich über 100 % könne die Attraktivität und sogar die Existenz der Kirmessen gefährden. Schausteller könnten ihr Kommen überdenken oder Kosten an die Besucherinnen und Besucher weitergeben; gerade Familien seien bereits stark belastet. Seine Fraktion lehne den Verwaltungsvorschlag daher ab und beantrage, die Platzgebühren zunächst nur um 15 % zu erhöhen. Zusätzlich solle ein runder Tisch mit Vertretern der Schaustellerbranchen einberufen werden, um eine Fortschreibung der Kosten zu erörtern und die Interessen der Stadt, der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen. Den Änderungsantrag der CDU lehne man ebenfalls ab, weil dieser die starke Erhöhung lediglich verschiebe.

Herr Jansen verweist auf eine 2023 veröffentlichte Studie des Deutschen Schaustellerverbandes, es sei unzutreffend, den Eindruck zu erwecken, die Kosten würden durch die Standgebühren „explodieren“. Vielmehr seien die Kosten durch andere Faktoren stark gestiegen. Zwar trage eine Gebührenerhöhung nicht dazu bei, dass es für die Betroffenen günstiger werde; gleichwohl müsse berücksichtigt werden, dass die Stadt seit 2017 faktisch keine Erhöhung vorgenommen habe, abgesehen von einer einmaligen Anpassung um rund 3 %. Hinzu kämen Preissteigerungen sowie gestiegene Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen bei der Durchführung einer Kirmes.

Herr Jansen führt weiter aus, Kostensteigerungen träfen nicht nur private Haushalte, sondern auch den öffentlichen Bereich. Er verweist auf das vom Kämmerer benannte Kostendeckungsgebot. Dieses bedeute, dass die von der Stadt verursachten Kosten grundsätzlich weiterzugeben seien; andernfalls würde eine verdeckte Subventionierung erfolgen. Es könne nicht Aufgabe

der Stadt sein, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen durch verbilligte Konditionen die Gewinnerzielung zu erleichtern, auch im Hinblick auf den fairen Wettbewerb. Dies sei die Begründung dafür, dass man dem Antrag zustimmen könne. Dies gelte auch unter Einbeziehung der von der CDU gewünschten Änderung, wonach die Regelung für Elte noch ausgesetzt werde; dies sei nachvollziehbar, ändere jedoch nichts an der grundsätzlichen Notwendigkeit, den Schritt jetzt zu gehen.

Herr Brunsch erklärt, man habe sich am Vortag nochmals ausführlicher mit der Angelegenheit befasst. Das grundsätzliche Problem werde darin gesehen, dass seit 2017 keine Anpassung mehr erfolgt sei.

Herr Brunsch führt aus, die bisherige Zeitspanne ohne Gebührenanpassung sei zu lang, weshalb im Bereich der kostendeckenden Gebühren eine jährliche Anpassung erforderlich sei. Andernfalls entstünden Steigerungen von 60 Prozent, die sich bei regelmäßiger Fortschreibung vermeiden ließen. Er berichtet, dass hierzu beraten worden sei und viele Anwesende auch Gespräche mit den Schaustellern geführt hätten. Von Seiten der Schausteller sei eine Steigerung von 20 Prozent signalisiert worden. Aus seiner Sicht bedeute dies, dass eine Zahlungsbereitschaft von 30 Prozent ebenfalls realistisch sei. Die darüber hinaus noch fehlenden 30 Prozent sollten dann verbindlich im nächsten Jahr umgesetzt werden, damit Planungssicherheit hergestellt werde. Er schlage daher vor, jetzt eine Erhöhung um 30 Prozent zu beschließen und im nächsten Jahr die Anhebung auf kostendeckende Beiträge vorzunehmen. Zugleich erklärt er, man müsse sich die Verantwortung dafür zurechnen, dass seit 2017 keine Veränderungen vorgenommen worden seien. Dies sei der innerhalb seiner Fraktion diskutierte Kompromiss, den er als Abänderungsantrag vorstelle.

Herr Krümpel erläutert, weshalb keine Steigerungen vorgenommen worden seien. Zur Begründung verweist er darauf, dass von 2019 bis 2021 die Auswirkungen der Corona-Pandemie bestanden hätten und teilweise überhaupt keine Kirmes stattgefunden habe. Deshalb seien auch keine Kalkulationen erstellt worden, weil eine Anpassung nach oben in dieser Zeit ohnehin nicht hätte vorgenommen werden können.

Herr Krümpel stellt klar, die Verwaltung könne ausschließlich nach dem Kommunalabgabengesetz handeln. Deshalb bestehe aus Sicht der Verwaltung keine Möglichkeit, mit den Betroffenen über Gebühren zu verhandeln. Politisch könne dies anders bewertet und gegebenenfalls ein Deckel vorgesehen werden; für die Verwaltung gelte dies jedoch nicht.

Herr Hachmann führt aus, die vorgesehene Erhöhung sei zwar ärgerlich, es müsse jedoch auch der jeweilige Anteil betrachtet werden. Trotz hoher prozentualer Steigerungen gehe es teils um niedrige Einzelbeträge. Zudem handele es sich um anlassbezogene, aufwandsdeckende Kosten, die als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten. Die Stadt ermögliche den Gewerbetreibenden, Gewinne zu erzielen, und stelle ihnen die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung. Die Reaktion sei nachvollziehbar, doch sei die Veränderung nicht so plötzlich eingetreten, wie es erscheine. Zudem seien die Gebühren in den vergangenen Jahren nicht erhöht worden; damit habe die Allgemeinheit die Gewinne der Schausteller mit subventioniert. Vor diesem Hintergrund sei für ihn schwer nachvollziehbar, warum dies trotz bekannter Unterdeckung fortgesetzt werden solle.

Der Hinweis, einzelne Familien könnten dies nicht tragen, überzeuge ihn nicht. Das Geld müsse andernfalls an anderer Stelle beschafft werden. Deshalb sei es richtig, die Kosten dort zu erheben, wo der Aufwand verursacht werde. Auch in anderen Städten wie Bocholt und Münster sei dies nicht anders. Er sehe deshalb nicht ein, warum die Kosten noch ein weiteres Jahr subventioniert werden sollten. Ärger über die Anpassung könne er nachvollziehen, die gegenteilige Argumentation jedoch nicht.

Herr Bems stellt klar, dass es sich in Gesprächen mit den Schaustellerinnen und Schaustellern gezeigt habe, dass bei Volksfesten erheblicher Konkurrenzdruck bestehe. Bocholt sei günstiger und verzeichne zugleich mehr als doppelt so viele Besucher. Der Vergleich zeige, dass die

Schausteller auch dort Schwierigkeiten hätten, auf ihre Gewinne zu kommen. In der Debatte werde jedoch so getan, als fielen in diesem Bereich regelmäßig hohe Gewinne mit großen Margen an.

Herr Bems führt weiter aus, eine stärkere Heranziehung bei der Gewerbesteuer wäre aus seiner Sicht eine Finanzierung gewesen, bei der stärkere Schultern mehr trügen. Zudem sei die Umlegung nach dem KAG nicht als zwingendes „Muss“, sondern als „Soll“-Regelung formuliert. Es handele sich daher um eine politische Entscheidung, wenn man hiervon abweichen wolle. Eine andere Entscheidung sei möglich, wenn man die Bedeutung der Kirmesveranstaltungen für die Stadtgesellschaft anerkenne und eine gewisse Differenz aus gesellschaftspolitischen Gründen trage.

Die von Herrn Jansen genannte Begründung mit steigenden Kosten an anderer Stelle spreche aus seiner Sicht eher dagegen, bei den Standgebühren noch einmal in dieser Höhe aufzuschlagen. Seine Fraktion sei bereit, einer Erhöhung zuzustimmen; 15 Prozent seien bereits ein größerer Schritt. Bezogen auf das Jahr 2017 entspreche dies bereits einer Steigerung von 65 Prozent und liege deutlich über der durchschnittlichen Inflation. Das Argument, man kenne zu vielen Punkten keine genauen Zahlen, spreche im Übrigen eher für den vorgeschlagenen runden Tisch. Deshalb spreche aus seiner Sicht alles für den vorliegenden Antrag.

Herr Ortel erklärt, der gemeinsame Antrag sei ein echter Kompromiss. Auch wenn die Argumentation des Kämmerers nachvollziehbar sei, bleibe die Frage, weshalb in den Jahren 2023, 2024 und 2025 nichts erfolgt sei.

Herr Krümpel erklärt, dass im Jahr 2020 die Verwaltung bereits eine Vorlage eingebracht habe.

Herr Ortel erwidert, diese Vorlage sei jedoch zurückgezogen worden. Aus seiner Sicht wäre man gut beraten, dieses Teileingeständnis auch gegenüber den Marktbesckern und Schaustellern deutlich zu machen. Eine Streckung der Erhöhung über zwei Jahre, verbunden mit der Zusage, die Kosten weiter zu beobachten und künftig entsprechend dem maßgeblichen Index anzupassen, halte er für sinnvoll. Dies wäre auch hilfreich für die grundsätzlich gute Beziehung zwischen der Stadt und den Marktbesckern und ein Zeichen des Respekts und der Wertschätzung.

Herr Jansen ergänzt mit Blick auf den Begriff des Verschuldens, er halte es grundsätzlich für richtig, während der Corona-Zeit bei einer Branche, die auch unter den Nachwirkungen der Pandemie gelitten habe, dieses Thema nicht an erste Stelle gesetzt zu haben. Zudem achte die Rechnungsprüfung die Verwaltung in dieser Angelegenheit ebenfalls genau. Insoweit sei die Verwaltungsauffassung von Herrn Krümpel bereits grundsätzlich dargelegt worden.

Herr Dr. Lüttmann leitet zur Abstimmung über. Zunächst lässt er über den Antrag der SPD Fraktion (15 Prozent plus runder Tisch) abstimmen:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrheitlich abgelehnt
	9 – Ja
	35 – Nein
	4 – Enthaltungen

Anschließend stellt er den Antrag der FDP/ UWG Fraktion (30 Prozent Erhöhung) zur Abstimmung:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrheitlich abgelehnt
	17 – Ja
	31 – Nein

Abschließend stellt er den Verwaltungsvorschlag mit der Ergänzung der CDU Fraktion (nur 50 Prozent der Gebühren in Elte bis 31.12.2027) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
31 – Ja
17 – Nein

Beschluss:

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt-, Digital und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017 aus der Vorlage Nr. 411/26 unter der Berücksichtigung, dass Art. 2, d.h. § 6 der Satzung, unter der Tabelle wie folgt ergänzt wird:

Für die Kirmes in Rheine-Elte gelten die Gebühren erst ab dem 01.01.2028. Bis zum 31.12.2027 werden lediglich 50% der in der Tabelle angegebenen Gebühren erhoben.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Marktstandgeld und von
Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei
sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Rheine vom 18. April 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 14. Juli 2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührentabelle für die Wochen- und Krammärkte wird pro laufenden Frontmeter wie folgt neu gefasst:

Wochenmärkte	
Rheine Innenstadt	1,97 €

Rheine Emstorplatz	3,21 €
Rheine Mesum	2,06 €

Krammärkte	
Krammarkt	2,60 €
Kalter Markt	3,20 €

Artikel 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührentabelle für das Kirmeswesen wird wie folgt neu gefasst:

Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum Rheine-Elte
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b) bzw. c) fallen pro m²	4,73 €	2,60 €	3,10 €
mindestens jedoch pro Tag	47,32 €	26,02 €	31,01 €
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltari- fen:			
für 1 bis 25 m²	14,59 €	6,77 €	10,86 €
ab 26 bis 50 m²	7,35 €	3,40 €	6,77 €
ab 51 bis 100 m²	3,68 €	2,09 €	4,16 €
ab 101 bis 150 m²	2,93 €	1,31 €	2,07 €
ab 151 m² bis 200 m²	1,15 €	0,69 €	1,11 €
c) Imbissstände (Speisen aller Art) pro m²	8,51 €	4,12 €	5,76 €
d) Verkaufsstellen der Spezialisten pro m²	14,48 €	7,75 €	10,78 €
e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sons- tige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen pro m² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:			
für 1 bis 10 m²	5,09 €	2,73 €	3,89 €
ab 11 bis 50 m²	3,10 €	1,30 €	2,05 €
ab 51 bis 400 m²	1,13 €	0,55 €	0,82 €
ab 401 bis 500 m²	0,96 €	0,42 €	0,53 €
ab 501 bis 800 m²	0,79 €	0,41 €	0,45 €
ab 801 m² bis 1.000 m²	0,59 €	0,28 €	0,27 €
f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen pro m² bei sich aufsummierenden Staffelta- rifen:			

für 1 bis 10 m²	4,57 €	2,47 €	4,92 €
ab 11 bis 50 m²	2,58 €	1,31 €	2,07 €
ab 51 m² bis 400 m²	1,32 €	0,55 €	0,82 €
g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfelspiel pro m²	4,78 €	2,23 €	2,61 €
mindestens jedoch pro Tag	47,84 €	22,30 €	26,09 €
h) Automatenwagen pro m²	6,99 €	4,07 €	4,43 €
mindestens jedoch pro Tag	69,92 €	40,66 €	44,34 €
i) Verlosung pro m²	7,24 €	3,36 €	3,59 €
mindestens jedoch pro Tag	72,38 €	33,59 €	35,90 €
j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60 €	-	-
für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30 €	-	-
für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65 €	-	-

Für die Kirmes in Rheine-Elte gelten die Gebühren erst ab dem 01.01.2028. Bis zum 31.12.2027 werden lediglich 50% der in der Tabelle angegebenen Gebühren erhoben.

Artikel 3

§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „für Kirmessen“ ergänzt.

Satz 1 wird demnach wie folgt neu gefasst:

„Auf die in der Gebührentabelle für das Kirmeswesen festgesetzten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.“

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

31 – Ja

17 – Nein

**7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Nordwalde durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine
Vorlage: 426/26/1**

Herr Dr. Lüttmann erläutert, die zusätzliche Vorlage sei erforderlich gewesen, weil die Regelung auf Wunsch von Nordwalde nicht rückwirkend, sondern erst mit Veröffentlichung in Kraft treten solle.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Wasserrettung auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
Vorlage: 412/26**

Herr Krümpel führt aus, dass der Entwurf des Jahresabschlusses eingebracht und anschließend an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet werde. Er erklärt, dass das Ergebnis deutlich besser ausfalle als ursprünglich geplant. Dies sei vor allem auf Gewerbesteuererinnahmen mit Mehrerträgen von deutlich über 18 Millionen € gegenüber dem Planansatz zurückzuführen; darüber sei im Berichtswesen fortlaufend berichtet worden. Als zweiten wesentlichen Punkt benennt Herr Krümpel die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen. In diesem Bereich seien rund 9,4 Millionen € nicht umgesetzt worden. Diese beiden Faktoren führten dazu, dass ein kleiner Überschuss von rund 700.000 € ausgewiesen werden könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Grünzug Europa-Viertel - Förderantrag Bundesprogramm "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel"
Vorlage: 502/26**

Herr Dieckmann erläutert, dass für das Vorhaben ein Förderprogramm bestehe und die Förder-skizze bereits eingereicht worden sei. Grundlage für das weitere Verfahren sei jedoch noch ein Ratsbeschluss, da dieser den politischen Willen entsprechend untermauere. Vor diesem Hintergrund bitte die Verwaltung um Zustimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, für den Grünzug im Europa-Viertel einen Antrag für die Mittel des Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
42 – Ja
6 – Nein

**10. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine
Kennwort: "Hansastraße-Nord"**

- I. Abwägungsbeschluss
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 - III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
 - IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung
- Vorlage: 355/26

Herr Hachmann erklärt, er werde die Tagesordnungspunkte 10 und 11 gemeinsam behandeln. Er führt aus, dass im Stadtentwicklungsausschuss für beide Vorlagen jeweils einstimmige Empfehlungsbeschlüsse gefasst worden seien, weshalb er den Rat um Zustimmung bitte.

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 01).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 02: Vorlage Nr. 190/26) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 01) zur Kenntnis und beschließt diese.

Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass zwei kleinteilige, lediglich klarstellende Anpassungen der Festsetzungen (s. nachfolgende Erläuterung), nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

- Zur Klarstellung eines bestehenden Widerspruchs zum Bebauungsplan 4. Änderung und Ergänzung „Hansastraße-Nord“ wird Abschnitt 2.6 „Ver- und Entsorgung“ korrigiert. Darin wird festgelegt, dass die Entwässerung des Plangebiets über die vorhandenen Mischwasserkanäle erfolgt.

- Ergänzung eines Hinweises in der Begründung in Abschnitt 4.5 „Altlasten/Denkmäler/Kampfmittel“.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 (bei Änderung/Ergänzung: § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB) und § 10 Abs. 1 (bei F-Plan: § 6 Abs. 6) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Rheine die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Hansastraße-Nord“ und die beiliegende Begründung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 197, Kennwort: "Hansastraße - Nord", der Stadt Rheine

- I. Abwägungsbeschluss
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 - III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
 - IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
- Vorlage: 356/26

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 01).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 02: Vorlage Nr. 189/26) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 01) zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass drei kleinteilige, lediglich klarstellende Anpassungen der Festsetzungen (s. nachfolgende Erläuterung), nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

- Anpassung der textlichen Festsetzung zu zentrenrelevanten Randsortimenten durch Klarstellung, dass diese insgesamt maximal 10 % betragen dürfen und nicht durch ein einzelnes Sortiment ausgeschöpft werden können (Textliche Festsetzung Nr. 1).
- Anpassung der textlichen Festsetzung zur Geschossigkeit der Gebäude durch redaktionelle Ergänzung, mit dem Ziel einer eindeutigen und widerspruchsfreien Festlegung der zulässigen Geschossigkeit auf Grundlage der textlichen Festsetzungen und der Begründung (Textliche Festsetzung Nr. 2.2 und Begründung Nr. 2.2.3).
- Anpassung der textlichen Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen durch Wegfall der bisherigen Bindung an das Hauptgebäude, sodass untergeordnete, nicht störende Gewerbebetriebe nicht zwingend an das Hauptgebäude angegliedert sein müssen.

Kleinteilige Ergänzungen und Anpassungen bei der Planzeichnung und in den Hinweisen wurden ebenfalls vorgenommen, ohne dass diese die Grundzüge der Planung verändern.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Rheine die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 197, Kennwort: "Hansastraße - Nord", der Stadt Rheine als Satzung mit der beiliegenden Begründung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bebauungsplan Nr. 356, Kennwort: "Oststraße/Siedlerstraße", der Stadt Rheine

- I. Abwägungsbeschluss**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 425/26**

Herr Hachmann führt aus, dass zu diesem Tagesordnungspunkt bereits eine Vorberatung stattgefunden habe. Das Beratungsergebnis sei bei einer Enthaltung einstimmig ausgefallen.

Frau Calitri erklärt, positiv werde bewertet, dass das Quartier nicht ausschließlich Einfamilienhäuser, sondern auch Mehrfamilienhäuser vorsehe. Da jedoch keine verbindlichen Quoten für geförderten oder dauerhaft bezahlbaren Wohnraum vorgesehen seien, sei aus Sicht ihrer Fraktion nicht sichergestellt, dass dort Wohnraum für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen entstehe. Deshalb könne die Fraktion Die Linke dem Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Zugleich erklärt sie, Herr Wisselmann werde zustimmen. Im Übrigen werde sich ihre Fraktion enthalten.

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 01).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen

- gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB („Offenlage“) (siehe Anlage 01)
- gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB („Frühzeitige Beteiligung“) (siehe Anlage 02: Vorlage Nr.211/25/1)

zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Rheine den Bebauungsplan Nr. 356, Kennwort: "Oststraße/Siedlerstraße", der Stadt Rheine als Satzung mit der beiliegenden Begründung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 3 Enthaltungen

13. Bebauungsplan Nr. 355, Kennwort: "Merschensheideweg / Elter Straße", der Stadt Rheine

- I. Abwägungsbeschluss**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Vorlage: 188/26

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

14. Zwischenbericht (Stand 31.12.2025) zum Gleichstellungsplan 2023 - 2028 für die Stadtverwaltung Rheine
Vorlage: 273/26/1

Herr Dr. Lüttmann stellt den Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2023–2028 vor und verweist darauf, dass dieser nach dem Landesgleichstellungsgesetz zur Halbzeit vorgesehen sei, um den Stand der Maßnahmen und erkennbare Entwicklungen zu prüfen. Zusammenfassend führt er aus, man befinde sich insgesamt auf einem guten Weg. Viele Maßnahmen seien umgesetzt worden und zeigten bereits Wirkung; zugleich benötigten Veränderungen in einzelnen Bereichen mehr Zeit. Beispielhaft nennt er, dass der Frauenanteil in Führungspositionen auf knapp 48 % gestiegen sei. Formate wie der Nachwuchsförderkreis oder das interkommunale Mentoring trügen sichtbar dazu bei. Bei den Arbeitszeitmodellen sei die Verwaltung weiterhin sehr flexibel aufgestellt; auch die Telearbeit sei ausgebaut worden und werde gut genutzt. Herausforderungen bestünden weiterhin insbesondere bei der Feuerwehr und in den technischen Berufen, da die Gewinnung von Frauen dort anspruchsvoll bleibe. Umgekehrt gelinge es nur eingeschränkt, mehr Männer für den Sozial- und Erziehungsdienst zu gewinnen. Weitere Schwerpunkte blieben die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zwar seien strukturelle Angebote vorhanden, zugleich beeinflussten klassische Rollenbilder das Nutzungsverhalten weiterhin, etwa bei der Inanspruchnahme von Elternzeit. Herr Dr. Lüttmann betont, der Gleichstellungsplan sei ein Instrument der Personal- und Organisationsentwicklung. Die bisherigen Ergebnisse zur Halbzeit zeigten, dass sich die Verwaltung auf dem richtigen Weg befinde; deshalb werde dieser Weg konsequent weiterverfolgt.

Frau Dr. Hovestadt erklärt, es sei erfreulich zu sehen, dass sich die Entwicklung in die richtige Richtung bewege. Mit Bezug auf Punkt 9.5 des Handlungsfeldes „Geschlechtergerechte Unternehmenskultur und Arbeitsklima“ verweist sie auf eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, wonach rund 20 % der Beschäftigten am Arbeitsplatz sexualisierte Gewalt erlebten. Vor diesem Hintergrund fragt sie nach, ob Workshops, Präventionsmaßnahmen oder vergleichbare Formate geplant seien, insbesondere auch für Menschen in Leitungspositionen.

Frau Beckmann antwortet, man sei dabei, eine neue Dienstvereinbarung aufzustellen. Im Anschluss daran wolle man Schulungen gemeinsam mit der Frauenberatungsstelle anbieten, mit der eine enge Zusammenarbeit bestehe. Nach ihrem Kenntnisstand seien entsprechende Anfragen bereits erfolgt; sie hoffe daher, dass die Umsetzung im nächsten Jahr gelinge. Die Schulungen sollten auf jeden Fall auch für Personen in Führungspositionen sowie für Mitarbeitende angeboten werden.

Herr Bems hebt er hervor, dass es ein sehr wichtiger Punkt bleibe, bei der Aufteilung von Care-Arbeit voranzukommen, weil dies aus seiner Sicht ein entscheidender Faktor sei, der Gleichstellung in vielen Bereichen behindere. Gleichstellung sei kein Selbstzweck, sondern einerseits eine Frage der Chancengerechtigkeit und andererseits auch eine Frage des Erfolgs der Verwaltung, weil dazu möglichst breit gefächerte Perspektiven gehörten, in die Frauen und Männer gleichermaßen einbezogen seien.

Gleichwohl bestehe im Verwaltungsvorstand die Situation, dass dort vier Männer vertreten seien und keine Frau. Es bleibe daher sein Wunsch, bei einer künftigen Neubesetzung und bei Vorliegen einer fachlich qualifizierten Person eine Frau in dieses Gremium aufzunehmen, weil dies den Entscheidungen im Verwaltungsvorstand aus seiner Sicht guttun würde.

Herr Doerenkamp erklärt zum Gleichstellungsbericht, er finde darin kein Wort zum Geschlechtsmerkmal „divers“, obwohl alle Stellen für alle drei Geschlechtsmerkmale ausgeschrieben würden. Auch wenn sich möglicherweise keine Personen mit dem entsprechenden Geschlechtseintrag beworben hätten, hätte dies nach seiner Auffassung zumindest erwähnt werden sollen. Größere Bedenken äußert er zum Handlungsfeld „Herstellung von Geschlechterparität in der Personalwirtschaft“. Dort werde die Zielquote auf 25 % angepasst, um bis zum Ende der Laufzeit des Gleichstellungsplans ein realistisch erreichbares Ziel zu setzen. Da der Rat eine Quote von 30 % beschlossen habe, kritisiert Herr Doerenkamp, dass eine Anpassung der Kennziffern im Wege der Kenntnissnahme erfolgen solle. Er stellt fest, es bleibe bei der vom Rat beschlossenen Quote von 30 %; falls diese nicht erreicht werde, müsse über die Gründe gesprochen werden.

Frau Dr. Hovestadt führt aus, es sei ein Fortschritt, dass man den 50 % in den Führungspositionen nähergekommen sei. Da 60 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Frauen seien, müsse es ihres Erachtens Ziel sein, auch 60 % Frauen in Führungspositionen zu erreichen; von diesem Wert sei man noch deutliche 10 % entfernt.

Frau Beckmann stellt klar, das Thema „divers“ sei in der Verwaltung nicht vernachlässigt worden. Jährlich würden zum Deutschen Diversity-Tag Angebote und Schulungen durchgeführt; zudem habe man eine Ausstellung unter dem Titel „Feldwege zum Coming Out“ gezeigt. Hinsichtlich von Bewerbungen führt sie aus, dass das Kennzeichen „d“ häufig nicht angegeben werde, weshalb eine Auswertung schwierig sei. Die Anregungen von Herrn Doerenkamp seien nachvollziehbar, teilweise jedoch praktisch nicht umsetzbar. Zu den Ausführungen von Frau Dr. Hovestadt erklärt Frau Beckmann, sie teile im Grundsatz die Auffassung, dass bei einem Frauenanteil von 60 % in der Verwaltung auch 60 % in Führungspositionen ein Ziel sein müssten. Die Verwaltung arbeite daran und plane unter anderem ein Austauschforum, das Frauen bestärken solle, sich auf Führungspositionen zu bewerben. Dies benötige jedoch Zeit, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, das Führen in Teilzeit sowie Fragen der Care-Arbeit.

Herr Dr. Lüttmann ergänzt, unabhängig von der Frage des Geschlechts sei festzustellen, dass die Besetzung von Führungspositionen innerhalb einer Verwaltung kein Selbstläufer mehr sei. Dies betreffe nicht nur Rheine, sondern stelle einen allgemeinen Trend dar. Zugleich stellt er fest, dass ein höherer Anteil von Frauen in Führungspositionen positiv sei.

Herr Jansen erklärt, die Zielmarke von 60 % könne man ebenso sehen. Ihm sei jedoch aufgefallen, dass die eigentlichen Spitzenführungspositionen weiterhin nur dünn mit Frauen besetzt seien. Er vermutet, dies liege häufig noch an Vorbehalten bei Männern, Frauen überhaupt in diese Führungspositionen zuzulassen. Deshalb müssten Männer sich in dieser Hinsicht stärker öffnen. Er betont, Frauen seien gleichwertig, teilweise sogar besser qualifiziert als Männer, und appelliert dafür, sie auch in den Spitzenführungspositionen stärker zuzulassen.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, er halte diese Verallgemeinerung in Bezug auf Männer für schwierig. In der Verwaltung gebe es aus seiner Sicht keine entsprechenden Vorbehalte; bei Stellenbesetzungen gelte das Prinzip der Bestenauslese. Für Führungskräfte sei die Bewerberlage nicht mehr so, dass die Menschen Schlange stünden. Dass innerhalb der Verwaltung Vorbehalte in Bezug auf das Geschlecht bestünden, könne man seiner Auffassung nach ausschließen.

Frau Krull fragt, wie sich die angesprochenen Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf konkret gestalten, insbesondere welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung bestünden. Möglicherweise liege darin auch ein Grund dafür, dass es weniger Bewerbungen von Frauen auf Führungspositionen gebe. Darin könne möglicherweise auch ein Lösungsansatz liegen, um generell mehr Bewerbungen zu erhalten.

Herr Gausmann erklärt zur Quote, dass auf der mittleren Führungsebene deutlich mehr als 60 % Frauen vertreten seien; nur zwei von acht Personen seien dort Männer. Zur Kinderbetreuung führt er aus, man müsse sich von der Vorstellung verabschieden, Führung bedeute, durchgehend von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu arbeiten. Zielführender sei die Frage, wie Führung in Teilzeit und unter der Prämisse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestaltet werden könne. Zu den Kitaplätzen erklärt er, dass diese vorhanden seien; bei den Drei- bis Sechsjährigen liege die Deckungsquote bei über 100 %, im Bereich der Ein- bis Dreijährigen werde man ebenfalls gut bedarfsdeckend aufgestellt sein.

Frau Krull stellt klar, sie habe nicht gefordert, Kitas bis in den Abend hinein zu öffnen. Vielmehr könne geprüft werden, ob im Hause selbst für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu besonderen Terminen, etwa für Sitzungen, Unterstützungsangebote geschaffen werden könnten.

Frau Beckmann erklärt, dies sei eine gute Anregung; zugleich werde bereits einiges unternommen. So habe man vor etwa zwei Jahren ein Konzept zum „Führen im Tandem“ entwickelt. Man müsse prüfen, ob die jeweilige Aufgabe passe und auf zwei Personen verteilt werden könne; grundsätzlich sei man offen. Allerdings gingen entsprechende Bewerbungen bislang nicht ein, weil sich Frauen dies nach ihrer Einschätzung häufig selbst noch nicht vorstellen könnten. Sie verweist auf mehrere Workshops. Weiter führt sie aus, längere Elternzeiten würden bislang fast nur von Frauen wahrgenommen; dies habe Auswirkungen auf Karriereverläufe, Rentenansprüche und das Familienbild insgesamt.

Herr Jansen stellt klar, seine vorherige Aussage habe sich auf eine allgemeine Situation in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung bezogen und nicht persönlich auf die Verwaltungsspitze. Außerdem hebt er hervor, dass Herr Gausmann zu Recht auf neue Arten der Führung hingewiesen habe. Im eigenen Unternehmen arbeite man bereits an verschiedenen Stellen in Führungstandems, und dies funktioniere seit Jahren sehr gut. Dies sei kein ausschließlich Frauen vorbehaltenes Modell, sondern könne auch dazu führen, dass Männer in reduzierter Arbeitszeit Führungsverantwortung übernehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2023 – 2028 für die Stadtverwaltung Rheine, Stand 31.12.2025, wie er dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

15. Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine Vorlage: 387/26/1

Herr S. Gude berichtet, die Angelegenheit sei im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport beraten und die Vorlage um eine Ergänzung versehen worden. Zum einen gehe es um die Frage, dass der Veranstalter während der Veranstaltung ebenfalls das Hausrecht haben müsse. Zum anderen betreffe die Ergänzung die Angleichung der Benutzungs- und Gebührenordnung. Er habe die Beratung so verstanden, dass es sich nicht nur um eine Anregung handele, sondern die Verwaltung bereits beauftragt worden sei, diese Angleichung soweit wie möglich umzusetzen; sofern dies nicht möglich sei, werde um Unterstützung aus dem Rat gebeten. Dies sei im Ausschuss einstimmig beschlossen worden.

Herr Gausmann ergänzt, es gehe um die Angleichung mit „Mitte 51“. Es sei zugesagt worden, dass dies bei der Überarbeitung der Nutzungsgebührenordnung unter Einbeziehung von 51 berücksichtigt werde. Seitens des Antragstellers sei rückgemeldet worden, man vertraue der Verwaltung; dies werde entsprechend umgesetzt. Im Übrigen werde um Zustimmung gebeten.

Frau Calitri erklärt, eine Gebührenerhöhung könne grundsätzlich nachvollzogen werden. Allerdings sei im Ausschuss nicht beantwortet worden, welche Nutzergruppen von dieser Erhöhung vor allem betroffen würden. Da diese Information nicht vorliege, könne ihre Fraktion der Vorlage nicht zustimmen und werde sich erneut enthalten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Räumlichkeiten der Stadt Rheine.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine vom _____
--

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätze der Nutzung**
- § 3 Antrag und Überlassung**
- § 4 Ausschluss von der Nutzung**
- § 5 Nutzungsgebühren**
- § 6 Gebührenbefreiung und Ermäßigungen**
- § 7 Fälligkeit und Zahlung**
- § 8 Änderung und Ausfall**
- § 9 Einbringung von Gegenständen**
- § 10 Ordnung und Sicherheit**
- § 11 Durchführung der Veranstaltung**
- § 12 Hausrecht**
- § 13 Haftung**
- § 14 Beendigung der Nutzung**

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 918), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ die folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Mit der Bezeichnung „Schulverwaltung“ ist immer die Schulverwaltung der Stadt Rheine, mit der Bezeichnung „Stadt“ immer die Stadt Rheine gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Überlassung von Schulräumen, Schulhöfen und sonstigen schulischen Einrichtungen der Stadt Rheine (im Folgenden: Schulräumlichkeiten) für schulfremde Zwecke.
- (2) Von der Nutzung ausgenommen sind:
 - Fachräume (z. B. Chemie, Physik, Biologie),
 - Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Stadien.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

- (1) Schulräumlichkeiten dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.
- (2) Darüber hinaus können sie im öffentlichen Interesse genutzt werden, insbesondere für:
 - gemeinnützige,
 - soziale,
 - kulturelle,
 - jugendfördernde Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen mit erkennbarem Bezug zur Stadt Rheine oder ihren Stadtteilen.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht nicht.

§ 3 Antrag und Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt auf Antrag und nur, wenn
 - schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden,
 - Gründe des Jugendschutzes nicht entgegenstehen,
 - die Veranstaltung nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist.
- (2) Der Antrag ist digital bei der Stadt Rheine zu stellen, in der Regel mindestens 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Im Antrag werden folgende Informationen abgefragt:
 1. Name des Veranstalters

2. verantwortliche Leitung mit Kontaktmöglichkeit
 3. Datum, Ort und Art der Veranstaltung
 4. geplante Nutzungszeiten
 5. voraussichtliche Teilnehmendenzahl
 6. Eintrittsgeld (falls vorgesehen) Weitere Angaben dürfen verlangt werden, soweit sie für die Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Die Nutzung ist ausschließlich für den genehmigten Zweck und Zeitraum zulässig. Die Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtung, sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung soll grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr beendet sein.
- (5) An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Überlassung statt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Die Stadt kann die Überlassung von Auflagen abhängig machen, insbesondere:
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
 - Sicherheitsleistung bei erhöhtem Schadensrisiko.
- (7) Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen. Die Nutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten oder ähnliches muss im Vorfeld mit der Schulverwaltung der Stadt Rheine abgestimmt werden. Eine Nutzung von technischen Geräten ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Schulhausmeister möglich. Die Einweisung kann nach Absprache Mo-Fr. in der Zeit von 07.00-17.00 Uhr erfolgen.

§ 4 **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Eine Überlassung erfolgt nicht für:
- private oder gewerbliche Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ohne den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in NRW.
 - Eine Überlassung ist ausgeschlossen, sofern die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen / ihren Mitgliedern oder von Besuchern / Besucherinnen der Veranstaltung.
- (2) Eine Überlassung ist ferner ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Straftaten nach den §§ 86, 86a, 130 oder 131 StGB begangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
1. der Veranstalter,
 2. deren Mitglieder oder
 3. Dritte, deren Verhalten dem Veranstalter zuzurechnen ist,

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, zu Straftaten aufrufen, den Holocaust leugnen, verharmlosen oder billigen oder volksverhetzende Äußerungen tätigen.

- (3) Die Ablehnung der Überlassung setzt voraus, dass

1. eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht,

2. diese Gefahr nicht durch mildere, gleich wirksame Mittel abgewehrt werden kann und
 3. die Ablehnung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig ist.
- (4) Die Ablehnung der Überlassung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung erfolgen.
 - (5) Nutzer können zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen haben.
 - (6) Eine Nutzung ist ausgeschlossen, solange Gebührenrückstände bestehen.

§ 5

Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Schulräumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach:
 - Art der Räumlichkeit,
 - Dauer der Nutzung,
 - Umfang zusätzlicher Leistungen.
 - a. Für die Nutzung von Klassen-, Keller- und Nebenräumen beträgt die Gebühr je Zeitstunde: 6,00 € (Tagessatz 48,00 €).
 - b. Für die Nutzung von Außenanlagen samt Toilettennutzung: 3,00 € (Tagessatz 24,00 €).
 - c. Für die Nutzung von Aulen und Mensen beträgt die Gebühr je Zeitstunde: 15,00 € (Tagessatz 120,00 €).
 - d. Für die Nutzung von technischen Geräten und Anlagen entfallen zusätzliche Pauschalkosten von 20,00 €
- (3) Zusätzliche Leistungen (z. B. Nachreinigung, Müllentsorgung) werden nach tatsächlichem Aufwand durch externe Dienstleister berechnet. Wird die genehmigte Nutzungsdauer überschritten, wird für jede weitere angefangene Nutzungsstunde eine weitere Gebühr entsprechend Punkt 1 dieses Paragraphen erhoben.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebühren werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Von der Gebühr kann abgesehen werden bei:
 - nachgewiesenen Benefizveranstaltungen,
 - Veranstaltungen von Fördervereinen städtischer Schulen,
 - anerkannten Bildungs- und Förderangeboten im Rahmen gesetzlicher Programme.

- (2) Bei Nutzung mehrerer Räume wird für die teuersten Räume der volle Satz, für weitere Räume ein ermäßigter Satz erhoben.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulverwaltung abweichende Entscheidungen treffen.

§ 7 **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.
- (2) Regelmäßige Nutzungen werden quartalsweise abgerechnet.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 288 BGB.

§ 8 **Änderungen und Ausfall**

- (1) Änderungen oder Absagen sind dem Sportservice unverzüglich, spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitzuteilen.
- (2) Bei verspäteter Absage können anteilige Gebühren erhoben werden.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Gebühren verzichtet werden.

§ 9 **Einbringung von Gegenständen**

- (1) Das Einbringen von Gegenständen erfolgt auf eigene Verantwortung und ist im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.
- (2) Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- (3) Eine dauerhafte Lagerung von Gegenständen innerhalb der Schulräume ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Werbung auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 10 **Ordnung und Sicherheit**

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Die Schulräumlichkeiten sind sorgfältig zu behandeln.
- (3) Rauchen ist untersagt.

- (4) Nach der Nutzung sind die Räume ordnungsgemäß zu verlassen und zu verschließen.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung in den dafür vorgesehenen Schulräumlichkeiten angeboten und verzehrt werden. Eine Nutzung von Küchengeschirr aus der Küche für den gebundenen oder offenen Ganzttag ist nur in Absprache mit dem zuständigen Caterer möglich.

§ 11 **Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Während der Veranstaltung muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese Person hat sich im Vorfeld mit den Räumlichkeiten, auch unter Sicherheitsaspekten, vertraut gemacht.
- (2) Diese ist Ansprechpartner für Schule und Stadt.
- (3) Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
- (4) Die Räumlichkeiten sind in ihrem Ursprungszustand zu hinterlassen. Anfallender Müll muss eigenständig entsorgt werden.

§ 12 **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht üben die Schulleitung sowie beauftragte Personen (z.B. Schulhausmeister/in) der Stadt aus. Sie haben zu jeder Zeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Während der Dauer der genehmigten Veranstaltung übt der Nutzer bzw. die verantwortliche Organisation das Hausrecht im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung aus. Das allgemeine Hausrecht der Schulleitung sowie der von der Stadt Rheine beauftragten Personen, insbesondere des Hausmeisterdienstes, bleibt hiervon unberührt und geht im Bedarfsfall vor.

§ 13 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Teilnehmende verursacht werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten anlässlich der Nutzung der Schulräumlichkeiten entstehen. Von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter hat der Nutzer die Stadt freizustellen. Der Haftungsausschluss umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wird eine Haftpflichtversicherung verlangt und weist der Nutzer nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung den Abschluss einer

solchen nach, so ist die Stadt von allen Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis entbunden, ohne dem Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem Nutzer vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern.
- (5) Gerichtsstand ist Rheine.

§ 14 Beendigung der Nutzung

- (1) Die Nutzung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere bei:
- Verstößen gegen diese Ordnung,
 - dringendem schulischem Bedarf,
 - falschen Angaben im Antrag.
- (4) Ersatzansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird längstens für ein Schuljahr oder Kalenderjahr geschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 4 Enthaltungen

- 16. Vergabe- und Entgeltordnungen für die Räume Salzsiedehaus, Scheune und Morriensaal der Stadtkultur Rheine**
Vorlage: 105/26

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

- 17. Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine**
Vorlage: 364/26/1

Herr Lenz erklärt, dass die Paragraphen 9 bis 11 im Betriebsausschuss angepasst worden seien, daher die E-Vorlage. Die Vorlage sei anschließend im Betriebsausschuss einstimmig beschlossen worden.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss Stadtkultur empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die folgende

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)

§ 1 Zweck der Förderung

Stadtkultur Rheine unterstützt kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die das kulturelle Leben bereichern, kulturelle Teilhabe ermöglichen, neue Impulse setzen oder die freie Kulturszene in der Stadt stärken. Ziel der Förderung ist die Stärkung von Vielfalt, Qualität und Innovation in der Kulturarbeit sowie die Unterstützung von Kooperationen und öffentlich wirksamen Aktivitäten.

§ 2 Förderumfang

1. Gefördert werden Vorhaben aller kulturellen Sparten, insbesondere Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, darstellende Künste, Tanz, Film, Neue Medien, Straßenkunst, Brauchtumspflege und vergleichbare kulturelle Ausdrucksformen. Die Vorhaben müssen im Stadtgebiet von Rheine durchgeführt werden und grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.
2. Förderfähig sind insbesondere:
 - a) kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die im Stadtgebiet Rheine stattfinden,
 - b) Maßnahmen kultureller Bildung (z. B. Workshops, Ausstellungen) sowie projektbezogene Ausstattung (z. B. Instrumente, Technik),
 - c) Reise- und Logistikkosten, soweit diese unmittelbar für das Projekt benötigt werden und innerhalb von Rheine anfallen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) laufende Kosten von Institutionen (z. B. Miete, Personal ohne direkten Projektbezug),
 - b) reine Vereinszwecke wie Verwaltung, Geselligkeit, regelmäßige Mitgliederversammlungen ohne öffentlichkeitswirksamen Charakter,
 - c) kommerzielle Veranstaltungen, die primär Gewinnzwecken dienen,
 - d) Vorhaben, die bereits vollständig finanziert sind oder bei denen die Förderung zur Deckung von Finanzierungslücken aufgrund fehlerhafter Kalkulation dienen soll,
 - e) Vorhaben, die bereits aus anderen Förderprogrammen der Stadt Rheine oder der Stadtkultur Rheine bezuschusst werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Die Förderung beträgt bis zu 80 % der anerkennungsfähigen Projektkosten.
2. Der Regelförderhöchstbetrag beträgt 4.000 € pro Projekt oder Veranstaltung.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 4.000 € bis maximal 10.000 € gewährt werden (siehe hierzu § 5).
4. Ein Projekt oder eine Veranstaltung kann maximal in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gefördert werden.

§ 4 Antragsteller, Antragsverfahren und Fristen

1. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Rheine oder mit einem nachweisbaren Bezug zur Stadt Rheine. (Vereine und Initiativen, Künstlerinnen und Künstler, freischaffende Kulturschaffende, Kulturorganisationen, Projekte der freien Szene)
2. Der Antrag ist in der Regel digital einzureichen und beinhaltet:
 - a) Angaben zum Antragsteller und zu beteiligten Partnern,
 - b) Projektskizze / Beschreibung des Vorhabens,

- c) Angaben zur Zielgruppe und Wirkung, insbesondere zur Öffentlichkeit und Teilhabe,
 - d) Zeitplan,
 - e) Kosten- und Finanzierungsplan.
3. Anträge müssen vor Beginn der beantragten Maßnahme gestellt werden. Zusätzlich gelten folgende Fristen:
- a) Anträge bis 1.000 € können jederzeit, aber vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.
 - b) Für Anträge ab 1.000 € bis 4.000 € gelten folgende Fristen:
Für Projekte mit Durchführung im Zeitraum 01.07. bis 31.12. eines Jahres muss der vollständige Antrag bis zum 15.03. desselben Jahres vorliegen.
Für Projekte mit Durchführung in der Zeit vom 01.01. – 30.06. eines Jahres muss der vollständige Antrag spätestens am 15.09. des Vorjahres vorliegen.

§ 5 Besondere Fördertatbestände

1. Abweichend von § 3 dieser Richtlinie können auch Zuwendungen über 4.000 € bis maximal 10.000 € beantragt und bewilligt werden. In diesem Fall gelten folgende besondere Bedingungen:
 - a) Vor der Antragstellung ist eine persönliche Beratung durch die Stadtkultur Rheine zwingend erforderlich. Hierüber erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.
 - b) Der Antrag muss spätestens am 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.
2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen in dieser Richtlinie.

§ 6 Entscheidungsverfahren

1. Über Förderanträge bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet die Betriebsleitung Stadtkultur. Sie berichtet hierüber quartalsweise im Betriebsausschuss Stadtkultur.
2. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss Stadtkultur auf Grundlage einer Empfehlung aus einem jurierten Verfahren.
3. Die Jury besteht aus:
 - a) Der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtkultur,
 - b) je einem Mitglied der im Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Stadtkultur Rheine.
4. Die Jury tagt, soweit Anträge vorliegen, zweimal jährlich.

§ 7 Mittelverwendung und Nachweise

1. Die beantragte Förderung darf nur für die im Antrag geplanten Ausgaben verwendet werden.
2. Auf die Förderung durch die Stadtkultur Rheine ist bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Nach Abschluss des Projekts hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einen digitalen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet:
 - a) einen Sachbericht,
 - b) eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen sowie entsprechender Zahlungsbelege,
 - c) ggf. Bild- oder Medienmaterial zur Dokumentation.

4. Bei Abweichungen vom Antrag (z. B. Budgetüberschreitungen, Programmanpassungen) ist dies vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 8 Haushalt und Verfügbarkeit

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Wirtschaftsplan der Stadtkultur Rheine bereitgestellten Mittel.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Ausschluss von Förderung

Folgende Veranstaltungen und Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen:

1. Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ohne den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in NRW.
2. Veranstaltungen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es vom Fördernehmer, seinen Mitgliedern oder von Besucherinnen und Besuchern der geförderten Veranstaltung.
3. Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Straftaten nach den §§ 86, 86a, 130 oder 131 StGB begangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Veranstalter, dessen Mitglieder oder Dritte, deren Verhalten dem Veranstalter zuzurechnen ist, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, zu Straftaten aufrufen, den Holocaust leugnen, verharmlosen oder billigen oder volksverhetzende Äußerungen tätigen.

§ 10 Sonstiges

1. Förderleistungen sind Zuschüsse; sie müssen nicht zurückgezahlt werden, außer im Fall von Missbrauch, Nichtdurchführung oder abweichender Mittelverwendung.
2. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Betriebsausschuss der Stadtkultur Rheine.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und gilt für alle Fördermaßnahmen ab dem Jahr 2027.
2. Förderanträge für das Jahr 2026 werden nach der bisherigen „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine“ (Ortsrecht A41-02) bearbeitet. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. **Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtkultur Rheine zum 31.12.2025**
Vorlage: 398/26

Herr Lenz berichtet, der Betriebsausschuss habe hierzu einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Beschluss:

- 1) Der Betriebsausschuss nimmt den von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2025 zur Kenntnis.
- 2) Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs.1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 sowie die Entnahme des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von -372.169,49 aus der Ausgleichsrücklage.
 - b. Der Rat der Stadt Rheine erteilt dem Betriebsausschuss für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung.
- 3) Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Jahresabschluss 2025
Vorlage: 453/26**

Herr Krümpel berichtet, die Vorberatung sei einstimmig verlaufen. Er führt aus, dass erstmals ein Gewinnvertrag vorliege und der Verlustvertrag entfallen sei. Dies sei Folge der eingetretenen Entwicklung; da nunmehr Steuern zu zahlen seien, sei dies als gutes Zeichen zu werten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2025 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang) abschließend mit einer Bilanzsumme von 53.405.555,67 EUR, wird in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 166.129,60 EUR wird mit dem Verlustvortrag von 87.142,98 EUR verrechnet, so dass sich am 1. Januar 2026 ein Gewinnvortrag von 78.986,62 EUR ergibt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Stadtwerke Rheine GmbH - Jahresabschluss 2025
Vorlage: 452/26**

Herr S. Gude berichtet, der Jahresabschluss sei im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen worden, weshalb um Zustimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag gebeten werde.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Aufsichtsrat billigt den Konzernabschluss 2025, der mit einer Bilanzsumme von 178.814.204,97 EUR abschließt, und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Konzernabschluss in der vorgelegten Form zu billigen.
- b) Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss der Stadtwerke Rheine GmbH 2025, der mit einer Bilanzsumme von 114.802.091,43 EUR abschließt und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.

2. Ergebnisverwendung

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, auf Basis des vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Renditemodells aus dem Jahresabschluss 2025 einen Teilbetrag von 594.000 EUR an die Gesellschafterin Stadt Rheine auszuschütten und einen Teilbetrag von 3.305.593,62 EUR den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) „Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“
- b) Die Muttergesellschaft/Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass die Vertreterin der Stadtwerke Rheine GmbH bzw. der Vertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 12 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Bestellung einer weiteren Geschäftsführerin
Vorlage: 487/26**

Herr S. Gude führt aus, auch dieser Vorgang sei im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen worden. Die besondere Situation sei in der Vorlage dargestellt. Er bitte insoweit um Zustimmung.

Beschluss:

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Rheine GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Dorothee Heckhuis mit Wirkung zum 01.08.2026 zur weiteren Geschäftsführerin der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zu bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Anfragen und Anregungen

22.1. Sitzungsräume - Kühlung

Herr Ortel nimmt Bezug auf Tagesordnungspunkt 19 und fragt Herrn Dieckmann, ob es eine verbindliche oder zumindest annähernd verbindliche Zusage gebe, wann die Kühlung in dem seit mehr als einem halben Jahr in Betrieb befindlichen Neubau funktioniere, da Hitze insbesondere für vulnerable Gruppen ein ernsthaftes Problem darstelle.

Herr Dieckmann erläutert, beschlossen und geplant worden sei nicht der Einbau einer Klimaanlage, sondern einer Kälteanlage. Diese sei eingebaut, jedoch noch nicht in Betrieb, weil Schweißer fehlten. Zudem habe sich die Lüftungsanlage als deutlich maroder erwiesen, und bei der Kältezuleitung habe ein größerer Erneuerungsbedarf bestanden als ursprünglich angenommen. Nach einem Gespräch mit verantwortlichen Firma warte die Verwaltung auf Rückmeldung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde die Anlage in diesem Sommer nicht mehr in Betrieb gehen. Die Lüftungsanlage funktioniere seit November des Vorjahres, jedoch ohne Kühlung; die eigentliche Kühlfunktion werde voraussichtlich erst zur nächsten Heizsaison zur Verfügung stehen. Er erklärt, dass ein verbindlicher Zeitplan nicht existiere, weil nicht bekannt sei, wann die Firma die benötigten Schweißer entsende.

22.2. Stadtbibliothek - Schließung aufgrund der Hitze

Frau Dr. Hovestadt fragt, warum die Bibliothek am heutigen Tag verkürzte Öffnungszeiten habe, ob dies während der Hitzeperiode ein Dauerzustand werde und wie Warm es in den Räumlichkeiten sei.

Herr Gausmann erläutert, auch die Bibliothek sei an die bereits angesprochene Kühlung angeschlossen. Wegen der erwarteten Hitze habe man am Vorabend entschieden, sie um 16:00 Uhr zu schließen, da keine ausreichende Runterkühlung möglich gewesen wäre; dies sei aus Gründen des Arbeiterschutzes erfolgt. Die Entscheidung werde von Tag zu Tag getroffen. Für die nächsten Tage werde geöffnet, weil Temperaturen unter 30 Grad vorhergesagt seien. Bei mehr als 30 Grad könne die Bibliothek wegen fehlender Luftkühlung und ungünstiger Abluftregelung nicht betrieben werden, ohne die Gesundheit der Mitarbeitenden zu gefährden.

Auf die Frage nach weiteren Dienststellen mit verkürzten Arbeitszeiten erklärt Herr Gausmann, dies sei nicht der Fall. Bei hoher Temperaturbelastung sei großzügig Homeoffice ermöglicht worden, soweit kein Publikumsverkehr stattfindet. Eine generelle Schließung von Angeboten für Bürgerinnen und Bürger gebe es nicht. Die Stadtbibliothek sei ein Sonderfall; die Musikschule könne quergelüftet werden und müsse daher nicht schließen. Zudem stünden die Sommerferien bevor, in denen einige Einrichtungen ohnehin geschlossen seien.

Ende öffentlicher Teil der Sitzung:

18:12 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Heike van der Giet
Schriftführerin